

DER ÖFFENTLICHE KLÄGER  
bei der Spruchkammer Leonberg

Den

Aktenzeichen 29/ 18/IV/337

3.576 bzw.

100 Hk.

23.6.

An den Vorsitzenden

Ich stelle Antrag auf Sühnebescheid gegen Albert Widmann

Chemiker jetzt Arbeiter

Beruf

geb. 8.6.1912 in Stuttgart

wohnhaft M a n c h i n g e n Daimlerstr.

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1945

den Albert Widmann in die Gruppe IV der Mitläufer

einzureihen. Im Fall des Einspruchs wird schriftliches Verfahren beantragt.

Begründung

Der Betr. ist von Beruf Chemiker und war als solcher bei der chem. Techn. Reichsanstalt BYK-Guldenwerke angestellt. Sein Jahreseinkommen 1945 belief sich auf Mk. 6000.-. Vorausgen gibt er keines an. Da sein Jahreseinkommen 1945 über 3600.- betragen hat, kann die Amnestie auf ihn keine Anwendung finden.

Seinen Angaben im Meldebogen entsprechend gehörte der Betr. seit 1938 der NSDAP mit einem monatl. Beitrag von 3.50 an. Ein Amt hat er nicht bekleidet. Ausserdem war er noch Mitglied des NSKK von 1934 bis 1939 und wurde zum Scharführer 1937 befördert. Weiterhin war er noch einfaches Mitglied der NSV und des NSBD bis Kriegsende.

Als Mitglied der NSDAP nach dem 1.5.37 ist der Betr. gem. Anhang Teil B Ziff. 5 unter den Personenkreis einzureihen, der mit bes. Sorgfalt zu prüfen ist. Nach der Gesetzesanlage Teil A/E/II/5 fallen in die Kl. II nur alle Führer bis zum Stammführer einschl. Diese Voraussetzung erfüllte der Betr. nicht, da er lediglich den Rang eines Scharführers bekleidete. Er ist jedoch gem. Anhang Teil B Ziff. 13 in die Gruppe der Personen einzureihen, die ebenfalls mit bes. Sorgfalt zu prüfen sind.

Die eingebrachten Anknüpfte haben eine weitere politische Belastung nicht ergeben. Auch den ausget. ich angestellten Ermittlungen zufolge ist Nachteiliges über den Betr. nicht bekannt.

Ich beantrage daher den Betr. gem. Art. 12 in die Gruppe der Mitläufer einzureihen und gegen ihn eine einmalige Sühne in Höhe von Mk. 250.- zu erheben. Da der Betr. wieder in berufl. Arbeit steht und anzunehmen ist, dass noch Ersparnisse in seinem Besitze sind, dürfte obige Sühne als angemessen erscheinen.



Spruchkammer Leonberg  
Der Öffentl. Kläger

*Handwritten signature*